

Homberg (Efze), den 30.06.2016

Flurbereinigungsverfahren Malsfeld-K 20
Az.: UF 1461

3. Änderungsbeschluss

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes vom 5. Juni 2003 über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Malsfeld-K 20, geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 6. Dezember 2004 und den 2. Änderungsbeschluss vom 20.08.2015, wie folgt geändert:

1. Anordnung der Änderung

Es werden folgende Grundstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

a) Stadt Melsungen, Gemarkung Adelshausen,

Flur 7, Flurstücke	18/4, 19/1, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 35/31, 35/34, 35/35, 35/36, 35/41, 35/42, 35/44, 35/45, 35/53, 35/55, 35/56, 35/57, 35/58, 35/59, 35/60, 35/61, 35/63, 35/64, 35/65, 35/71, 35/72, 35/74, 35/76
--------------------	---

Gemeinde Malsfeld, Gemarkung Dagobertshausen,

Flur 1, Flurstück	50/1, 130/4
-------------------	-------------

Gemeinde Malsfeld, Gemarkung Malsfeld,

Flur 1, Flurstücke	9/9, 68, 69/1, 70/1, 71/1, 75, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 80, 81, 82, 83, 85/1, 87, 88/1, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 107/2, 110, 123, 124/2, 194/97, 195/127, 221/6, 339/71
--------------------	--

Flur 2, Flurstücke	10/1, 12/1, 17/1, 21/1, 21/5, 36/1, 170/6, 172/4, 173/2, 301/11, 302/9
--------------------	--

Flur 3, Flurstücke	9/4, 16/11
--------------------	------------

Flur 8, Flurstücke	70/3, 75/1, 75/2, 124/3, 126/8, 126/9, 128/6, 130/16, 132/1, 132/2, 132/3, 133/4, 172/6, 186/5, 583/74, 584/75
--------------------	--

b) Gemeinde Malsfeld, Gemarkung Dagobertshausen,

Flur 2, Flurstücke	1, 2/2, 2/3, 4/1, 5, 6/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 15, 17/2, 17/3, 19/6, 20/4, 20/6, 25, 27/1, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 56, 57, 58, 59/1, 60/1, 61, 64/1, 65, 66, 67, 68, 83/10
--------------------	---

Flur 8, Flurstücke	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 9, 13, 14, 15/1, 20/1, 22/1, 24, 102, 103, 104, 105, 123, 155/10, 156/12
--------------------	--

Es werden folgende Grundstücke zum Verfahren hinzugezogen:

c) Gemeinde Malsfeld, Gemarkung Elfershausen,

Flur 1, Flurstück	85/27
-------------------	-------

Flur 3, Flurstücke	10/21, 10/22, 10/23, 54/15, 90/53
--------------------	-----------------------------------

2. Flurbereinigungsgebiet

Im Flurbereinigungsbeschluss vom 05.06.2003 wurde das Grundstück Gemeinde Malsfeld, Gemarkung Elfershausen, Flur 3, Flurstück 97/58, welches zu diesem Zeitpunkt noch zum Flurbereinigungsgebiet Malsfeld-Ostheim (F 862) gehörte, fälschlicherweise mit aufgeführt. Das Grundstück wurde in der Folge aus dem vorgenannten Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen und erst mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 06.12.2004 zum Flurbereinigungsverfahren Malsfeld-K20 (UF 1461) hinzugezogen. Der Schreibfehler im Flurbereinigungsbeschluss vom 05.06.2003 wird hiermit gemäß § 132 FlurbG berichtigt.

Im Bereich der Ortslage von Dagobertshausen wurde zwischenzeitlich eine vereinfachte Umlegung nach den §§ 80 ff. des Baugesetzbuches durchgeführt. Die im Rahmen der vereinfachten Umlegung an Stelle der sich in entsprechender Lage befindlichen, alten Grundstücke neu entstandenen Grundstücke Gemeinde Malsfeld, Gemarkung Dagobertshausen, Flur 1, Flurstücke 87/8, 87/9, 117/27, 126/4 und 132/12 sowie Flur 4, Flurstück 113/17 unterliegen weiterhin dem Flurbereinigungsverfahren Malsfeld-K20 (UF 1461) und gehören insoweit zum Flurbereinigungsgebiet.

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes verkleinert sich um ca. 73 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens hat nunmehr eine Größe von ca. 582 ha. Die ausgeschlossenen Grundstücke sind in den Gebietskarten durch rote Einfärbung, die hinzugezogenen Grundstücke durch grüne Einfärbung kenntlich gemacht. Die Gebietskarten (Anlagen 1 und 2) bilden keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist weiterhin das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze).

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG),
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - e) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - f) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - g) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist weiterhin der Schwalm-Eder-Kreis.

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses und für die hinzugezogenen Grundstücke von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle

Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an den hinzugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

9. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

10. Bekanntgabe, Veröffentlichung, Auslegung

Der Änderungsbeschluss wird den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern schriftlich bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss in der Flurbereinigungsgemeinde Malsfeld öffentlich bekannt gemacht und mit Begründung und Gebietskarten für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Malsfeld, Lindenstraße 1, 34323 Malsfeld, während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarten über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/UF1461> abrufbar.

Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes dient der vereinfachten und beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens. Dem Ausschluss bzw. der Hinzuziehung von Grundstücken liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

zu Ziffer 1 a)

Durch den Bau der Kreisstraße K15 (ursprüngliche Bezeichnung: K20) werden ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Demnach sind vor allem Acker- und Grünlandflächen in das Flurbereinigungsgebiet einzubeziehen, da diese zum einen als Tausch-/Ersatzland in Betracht kommen und sich zum anderen insbesondere im Bereich dieser Flächen Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur (z.B. durch Neuordnung der Grundstücke oder Optimierung des Wege- und Gewässernetzes) durchführen lassen.

Die unter Ziffer a) aufgeführten Grundstücke weisen Nutzungen als Waldflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Wohnbauflächen oder Straßen- und Straßenbegleitflächen auf. Sie sind zur Erreichung der Verfahrenszwecke demzufolge nicht erforderlich und werden vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

zu Ziffer 1 b)

Das Flurbereinigungsgebiet ist so abzugrenzen, dass alle vom Unternehmen unmittelbar oder mittelbar betroffenen Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen werden. Darüber hinaus kann es aufgrund vorliegender Besitzverflechtungen zweckmäßig sein, Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch Verbesserungsmaßnahmen an anderer Stelle bzw. in räumlich entfernten Teilbereichen zu vermindern bzw. auszugleichen.

Die unter Ziffer b) aufgeführten Grundstücke befinden sich nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich der Kreisstraße K15. Bereits im Zuge der Neugestaltungsplanung (des Wege- und Gewässernetzes) wurden keine zweckmäßigen Verbesserungsmaßnahmen für diesen Teilbereich identifiziert und festgesetzt. Die Grundstücke sind zur Erreichung der Verfahrenszwecke demzufolge nicht erforderlich und werden vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

zu Ziffer 1 c)

Das Flurbereinigungsgebiet ist so abzugrenzen, dass eine zweckmäßige Gestaltung neuer Grundstücke zur Erreichung der Verfahrenszwecke ermöglicht wird. Dies setzt unter anderem voraus, dass die Grenzen der neuen Grundstücke im Zuge der Neugestaltung mit den tatsächlichen Besitzverhältnissen in Einklang gebracht werden können.

Die unter Ziffer c) aufgeführten Grundstücke sollen gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens in diesem Sinne neu abgegrenzt werden. Die Grundstücke sind hierzu erforderlich und werden zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -
Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.



Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag


(Reusse)